

**Ergänzung zu „Leistungsbewertung – Ordnungsmaßnahmen - Schulpflicht“,
Bestell-Nr. 417, 9. Auflage**

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach
(14. Schulrechtsänderungsgesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW S. 331))

§ 132a Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf an islamischem Religionsunterricht im Sinne von § 31, kann das Ministerium dabei übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten, die keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.

(2) Islamische Organisationen nach Absatz 1 nehmen landesweit Aufgaben wahr, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind.

(3) Die Zusammenarbeit beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. Der Abschluss eines solchen Vertrags setzt voraus, dass die islamische Organisation bei der Zusammenarbeit die Gewähr dafür bietet und darlegt,

- 1. eigenständig und staatsunabhängig zu sein,**
- 2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts des Grundgesetzes zu achten und**
- 3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.**

Vor Abschluss des Vertrags setzt sich das Land mit den islamischen Organisationen ins Benehmen, mit denen es nach Absatz 1 zusammenarbeitet. Der Vertrag regelt insbesondere das Nähere zu den Zielen, den Grundlagen, der Aufnahme und der Beendigung der Zusammenarbeit.

(4) Wenn islamischer Religionsunterricht an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.

(6) Die Kommission für den islamischen Religionsunterricht vertritt gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach. Die Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 zugewiesenen Aufgaben wahr. Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.

(7) Jede islamische Organisation entsendet auf der Grundlage des Vertrages nach Absatz 3 in die Kommission eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person, die auch persönlich die Gewähr für die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bietet.

(8) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Kommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Auch eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann nach Absatz 1 bis 8 mit dem Ministerium zusammenarbeiten, solange sie ihren Anspruch auf eigenständigen Religionsunterricht nicht wahrnimmt.

(10) Das Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über Zusammensetzung und Arbeit der Kommission.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen

Zurzeit leben in Nordrhein-Westfalen ca. 1,4 Millionen Muslime mit deutscher oder ausländischer Nationalität. Davon sind etwa zwei Drittel türkischstämmig. Im Gegensatz zu den christlichen Kirchen oder zur jüdischen Gemeinschaft sind Muslime nicht mitgliedschaftlich verfasst, sondern in unterschiedlichen Vereinen und Verbänden organisiert. Zu solchen überregional tätigen islamischen Dachverbänden zählen z. B. die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB), der Islamrat (IRD), der Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ), der Zentralrat der Muslime e. V. (ZMD), die dem **Koordinationsrat der Muslime** in Deutschland (KRM) angehören. Dieser soll die Vertretung der Muslime in Deutschland organisieren und hat seinen Sitz in Köln. Daneben sind andere islamische Organisationen zu nennen wie z. B. die Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e. V., der Liberal-islamische Bund e. V. oder die Türkische Gemeinde in Deutschland e. V. (TGD).

Im Schuljahr 2017/2018 gab es etwa 415.000 Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens. Seit 1978/1979 bestanden Bestrebungen seitens des zuständigen Ministeriums, einen Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht zu erstellen. Dies

fürhte 1986 dazu, die **religionskundliche Islamische Unterweisung** im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts zu berücksichtigen. Darauf folgte 1999 der **Schulversuch Islamkunde** als eigenes Unterrichtsfach in deutscher Sprache. Beide Male handelte es sich aber um keinen bekenntnisorientierten Religionsunterricht.

Erst 2001 beschloss der nordrhein-westfälische Landtag die landesweite **Einführung von islamischem Religionsunterricht** als ordentliches Lehrfach in deutscher Sprache. Angesichts der damit verbundenen komplizierten rechtlichen und organisatorischen Fragen verständigte sich die Landesregierung 2011 mit dem Koordinationsrat der Muslime (KRM) auf eine **Übergangsvorschrift** zum Schuljahr 2012/ 2013, wie sie in **§ 132a Schulgesetz** (SchulG) beschrieben ist.

Damit wurde die gesetzliche Grundlage für einen islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften geschaffen. Die Leistungen in diesem Lehrfach waren entsprechend der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung versetzungswirksam. Dabei erfolgte die landesweite Einführung schrittweise, beginnend mit den Klassen 1 bis 4, im folgenden Schuljahr in den Klassen 5 bis 10 und darauf in der gymnasialen Oberstufe.

Die Übergangsvorschrift war bis zum 31. Juli 2019 befristet und musste daher nun neu gefasst werden. Auch hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2025 (§ 133 Abs. 3 SchulG). Sofern ein islamischer Verband währenddessen die Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft in verfassungsrechtlicher Hinsicht erfüllt, ist § 31 SchulG unmittelbar anzuwenden.

Zu Abs. 1

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 23.02.2005 - 6 C 2.04 - **bestimmte Kriterien für eine Religionsgemeinschaft** im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und Art. 14 und 19 Landesverfassung (LV NRW) festgelegt (BVerwGE 123, 49). Eine Religionsgemeinschaft scheidet als Partnerin eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts aus, wenn sie nicht Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten die in Art.79 Abs.3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

Keiner der islamischen Dachverbände und keine der Organisationen kommt bislang als Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne infrage. Unbeschadet dessen können islamische Organisationen als religiöse Interessenvertreter ihrer Mitglieder Mitwirkungsrechte wahrnehmen, obgleich ihre Qualifikation als Religionsgemeinschaft nicht feststeht (Art. 14 Abs. 1 LV NRW). Andernfalls wäre die Einführung eines Religionsunterrichts für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens nicht zu gewährleisten. Gleichwohl kann eine islamische Organisation an der Gestaltung eines staatlichen Religionsunterrichts nur mitwirken, sofern sie elementare Verfassungsprinzipien (z. B. Menschenwürde, Grundrechte, Rechtsstaats- und Demokratiegebot) auch achtet.

Nach § 31 SchulG geht es beim **Religionsunterricht** um ein **ordentliches Lehrfach**, d. h. es gelten staatliche Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG), die von Lehrkräften in deutscher Sprache unterrichtlich umgesetzt werden und der staatlichen Schulaufsicht unterliegen (§ 86 ff. SchulG). Bei der Erarbeitung der Unterrichtsvorgaben (Richtlinien und Lehrpläne), der Zulassung der Lernmittel und der Bestimmung der Lehrkräfte werden die ev. und kath. Kirche sowie die entsprechenden islamischen Organisationen beteiligt (BVerwGE 123, 57). Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts können Religionsgemeinschaften bestimmen, was Lehrstoff des betreffenden Religionsunterrichts ist und welche Glaubenssätze gelehrt werden (BVerfGE 27, 201).

Zu Abs. 2

Islamische Organisationen können als keine festgefügte Religionsgemeinschaft nicht die gleichen formellen und inhaltlichen Anforderungen wie die ev. oder kath. Kirche erfüllen. Sie müssen aber imstande sein, wesentliche Glaubensinhalte ihrer Mitglieder zu benennen, die für die Lerninhalte eines islamischen Religionsunterrichts relevant sind.

Das Wort „landesweit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie ihren Sitz im Land NRW haben und dort ihre Glaubensinhalte vertreten und fördern. Dies ist bei islamischen Organisationen der Fall, die in einem mehrstufigen Verband mit Dachorganisationen zusammengeschlossen sind und Aufgaben wahrnehmen, die für die **religiöse Identität** ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind. Die Gläubigen müssen nicht selbst Mitglied der Organisation sein.

Zu Abs. 3

Das Ministerium für Schule und Bildung schließt mit jeder einzelnen islamischen Organisation einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag**, der die Grundlage für die

Zusammenarbeit darstellt. Darin sind u.a. die Aufnahme, die Ziele und die Beendigung der Zusammenarbeit geregelt. Dieses neue **Kommissionsmodell** hat den früheren Beirat abgelöst. Dadurch werden zugleich bestimmte Anforderungen an die Person gestellt, die eine islamische Organisation in die Kommission entsendet. Für die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen hat die Organisation entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die islamische Organisation kann vom Ausland unterstützt werden. Gleichwohl hat sie das Neutralitätsgebot zu beachten und ihre Angelegenheiten eigenständig zu regeln, d. h. die Aufgaben ohne Weisung Dritter zu erledigen. Verbindliche und verlässliche Strukturen sind für eine effektive und erfolgreiche Zusammenarbeit unverzichtbar.

Zu Abs. 4

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht vom ev. oder kath. Religionsunterricht abgemeldet sind, handelt es sich um ein ordentliches Lehrfach (**Pflichtfach**). Im Gegensatz dazu bedarf es seitens muslimischer Eltern ausdrücklich bei der Anmeldung zur Schule einer **schriftlichen Erklärung**, dass ihr Kind am islamischen Religionsunterricht teilnehmen soll.

Falls sie es nicht wünschen, ist eine Abmeldeerklärung dazu nicht erforderlich.

Zu Abs. 5

Eine **Befreiung vom islamischen Religionsunterricht** ist möglich, und zwar aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder der religionsmündigen Schülerin oder des Schülers.

Das **Gesetz über die religiöse Kindererziehung** bestimmt, dass die Schülerin und der Schüler nach Vollendung des 12. Lebensjahres nicht gegen ihren Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden darf. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres können die Mädchen und Jungen selbst über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden (§§ 1 und 5 KERzG). Die Schule hat dann die Eltern darüber zu informieren. Solche Schülerinnen und Schüler haben an einem obligatorischen Ersatzfach (Praktische Philosophie - § 32 SchulG) teilzunehmen, sofern es an der Schule eingerichtet ist. Die Leistungen in diesem Fach Praktische Philosophie sind ebenfalls versetzungswirksam.

Zu Abs. 6

Verfassungsrechtlich ist die Mitwirkung der betreffenden Religionsgemeinschaft bei der Einführung des Religionsunterrichts geboten. Diese Aufgabe obliegt demzufolge auch der **Kommission** für den islamischen Religionsunterricht. Die Kommission tritt quasi an die Stelle einer Religionsgemeinschaft und soll dazu beitragen, der Willensbildung der islamischen Organisationen Raum zu geben. Diese Beteiligungsrechte resultieren aus §§ 31 und 32 SchulG und verdeutlichen, dass der islamische Religionsunterricht dem Religionsunterricht der anderen Bekenntnisse gleichgestellt ist. Ablehnende Beschlüsse aus theologischen Gründen sind gegenüber dem Ministerium schriftlich darzulegen.

Zu Abs. 7

Die **Zahl der Kommissionsmitglieder** ist nicht begrenzt. Sie richtet sich nach den jeweils

entsendeten Personen und kann sich durch das Auslaufen von Kooperationsverträgen oder beim Abschluss neuer Verträge ändern. Allerdings können Muslime, die keiner Organisation angehören, nicht vertreten sein. Um den Aufgaben in der Kommission gerecht zu werden, ist eine fachliche und persönliche **Eignung als Mitglied** unverzichtbar. Die Auswahl der Mitglieder treffen die islamischen Organisationen selbst. Es dürfen allerdings keine Zweifel bestehen, dass diese Mitglieder die Grundprinzipien und Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes achten.

Zu Abs. 8

Jedes Kommissionsmitglied hat unabhängig von der zahlenmäßigen Größe der Organisation nur **eine Stimme**. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Dies soll die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums, ein Mindestmaß an Konsensbildung und die Akzeptanz der Beschlüsse sichern. Die Wahl des Vorsitzes und eine Geschäftsordnung stehen im Dienste einer geordneten und effektiven Arbeitsweise.

Zu Abs. 9

Die Zusammenarbeit der Kommission mit dem Ministerium erfolgt als Angebot auch für den Fall, dass islamische Organisationen die Merkmale einer Religionsgemeinschaft erfüllen. Sollten sie indes ihre Rechte aus Art. 7 Abs. 3 GG beanspruchen, entfällt die Grundlage des § 132 SchulG. Damit endet die Mitgliedschaft in der Kommission.

Zu Abs. 10

Diese Vorschrift verweist auf die regelmäßige **Berichtspflicht des Ministeriums** über die Zusammensetzung und die Arbeit der Kommission gegenüber dem Landtag. Für die Fortführung des islamischen Religionsunterrichts nach dem 31. Juli 2025 ist es notwendig, dass vorher ein Bericht über die wissenschaftliche Begleitung und eine Auswertung erfolgt ist, und zwar bis zum 31. Juli 2024.

F&L Schulorganisation GmbH+CoKG, 25.2.2020